

Mag. Martina Glatz
Adr.: 1100 Wien, Herzgasse 78 / 33
Mail: martina.isabel.glatz@gmail.com
Tel.: +43 / 664 / 614 53 70

An das
Bundesministerium für Finanzen
z.H. Finanzminister Dr. Michael Spindelegger
per e-Mail: michael.spindelegger@bmf.gv.at
z.H. Steuerombudsmann Mag. Alfred Faller
per e-Mail: steuerombudsdienst@bmf.gv.at

Wien, am 18. März 2014

Pendlerrechner und Fahrtkostenzuschuss für Musikschullehrer

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrter Herr Ombudsmann,

als Interessensvertreter der NÖ Musikschullehrer habe ich einige Fragen zum neuen Pendlerrechner – vor allem auch im Hinblick auf die Auswirkungen seiner Ergebnisse auf den Fahrtkostenzuschuss. Denn der Anspruch der Musikschullehrer auf Fahrtkostenzuschuss und dessen Höhe ist seit einigen Jahren von ihrem Anspruch auf die Pendlerpauschale abhängig, und dieser wiederum von der Anzahl der Arbeitstage im Monat, von der Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort und von der Möglichkeit beziehungsweise Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel – die dafür ausschlaggebend ist, ob die große oder kleine Pendlerpauschale und damit auch der Fahrtkostenzuschuss bereits ab 2 oder erst ab 20 km Strecke bezahlt wird.

Anzahl der Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort

Bei der Eingabe der Basisdaten im Pendlerrechner (www.bmf.gv.at/pendlerrechner) sind bei der Anzahl der Arbeitstage drei Optionen (4-7, 8-10 und mehr als 10 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Monat) und damit immerhin ein gewisser Spielraum vorgesehen. Dennoch kann diese Angabe für Musikschullehrer schwierig sein, denn unser Tätigkeitsbereich beschränkt sich nicht nur auf die Erteilung des Unterrichts, sondern schließt auch viele sonstige Aufgaben und zusätzliche Termine mit ein, die sich nach dem jeweiligen Bedarf richten und oft kurzfristig vereinbart werden (Proben, Veranstaltungen, Workshops, Prüfungen, Konferenzen etc.). Daher differieren die Tage pro Monat, an denen man als Musikschullehrer zum Dienstort fährt, mitunter sehr stark und vor allem im Vorhinein meist nicht absehbar.

Soll bei der Anzahl der Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort ein Mindest-, Höchst- oder Durchschnittswert angegeben werden? Was empfehlen Sie Musikschullehrkräften, die im Nachhinein feststellen, dass ihre ‚pauschalen‘ Angaben teilweise nicht zugetroffen haben?

Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Zur Feststellung der Zumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel sind im Pendlerrechner (Link sh. oben) – abgesehen vom Vorliegen einer Gehbehinderung – lediglich die Angaben des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes vorgesehen. Diese Arbeitszeitangabe ist für Musikschullehrer noch problematischer als die Angabe der Arbeitstage, denn diese Zeiten können sich sogar beim regulären Stundenplan von Unterrichtstag zu Unterrichtstag stark unterscheiden – ganz zu schweigen von den bereits angesprochenen zusätzlichen Terminen, denn während beispielsweise Konferenzen meist an Vormittagen stattfinden, können sich Konzertveranstaltungen bis in späte Abendstunden erstrecken. Ich persönlich beginne in einer meiner Musikschulen am Donnerstag zu Mittag mit den Vorbereitungen für meine Früherziehungsstunde, während ich am Freitag schon in der ersten Schulstunde zur Rhythmusklass in der Volksschule sein muss. Abends bin ich zwar selten vor 19:30 fertig, unterrichte oder probe aber an etlichen Tagen bis 21:30 oder länger – was hinsichtlich der Erreichbarkeit von Zug- oder Busverbindungen gerade in ländlichen Gemeinden einen großen Unterschied machen kann, sodass es kaum sinnvoll erscheint, bei diesen Zeiten Durchschnittswerte anzugeben.

Welche Uhrzeit sollen Musikschullehrkräfte als Arbeitsbeginn und Arbeitsende eingeben, wenn schon ihre Unterrichtszeiten an jedem Arbeitstag verschieden sind, und diese Unterschiede durch häufige sonstige Tätigkeiten noch verstärkt werden?

Die meisten, wenn nicht sogar die überwiegende Mehrheit der Musikschullehrer unterrichten in Musikschulen mit Filialen oder Musikschulverbänden mit mehreren Standorten, und müssen vom jeweiligen Musikschul-Sitz mitunter weite Strecken in sehr entlegene Gemeinden zurücklegen, die womöglich im Gegensatz zu den oft zentraler gelegenen Hauptstandorten manchmal nicht oder nur zu sehr eingeschränkten Zeiten öffentlich erreichbar sind. Oft erschweren oder verunmöglichen auch häufige Wechsel zwischen verschiedenen Standorten am selben Tag die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Welche Adresse sollen Musikschullehrkräfte in Gemeindeverbänden als „Arbeitsstättenadresse“ eintragen – insbesondere wenn sich die ‚öffentliche Erreichbarkeit‘ ihrer verschiedenen Unterrichtsstandorte und Veranstaltungsorte wesentlich voneinander unterscheidet?

Hinzu kommt, dass fast alle Musikschullehrer ihre Instrumente und meistens auch Noten, Labtops oder andere Unterrichtsmaterialien zu ihrer Arbeit mitnehmen müssen, weil uns oft nur in sehr unzureichendem Ausmaß die erforderlichen Dienstmittel vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Da viele Musikschulen keine eigenen Gebäude haben, finden auch Veranstaltungen meist außerhalb der Unterrichtsstandorte statt. Auch für Transporte von Instrumenten und technischem Equipment (vom Schlagzeug über die Gesangsanlage bis zu den Notenständern) von den Räumlichkeiten der Musikschulen zu Konzertsälen und anderen Veranstaltungsorten sind meist die Musikschullehrer selbst zuständig und müssen dafür ihre Autos zur Verfügung stellen.

Wo wird berücksichtigt, dass der Transport von größeren oder mehreren Instrumenten und anderen Dienstmitteln in öffentlichen Verkehrsmitteln mitunter nicht möglich oder nicht zumutbar ist?



Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss

Einerseits berichten mir Vertreter von Gemeinden, dass sie die Erfahrung gemacht haben, dass man als Dienstgeber auf der nachzuzahlenden Lohnsteuer sitzen bleibt, wenn sich bei einer Abgabenprüfung herausstellen sollte, dass ein Mitarbeiter ungerechtfertigt oder zu viel Pendlerpauschale bezogen hat, und dass sie daher daran interessiert wären, dass die Musikschullehrer die Pendlerpauschale lieber in ihrem Lohnsteuerausgleich beziehungsweise ihrer Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommenssteuererklärung geltend machen. Andererseits können die Musikschullehrer ihren Fahrtkostenzuschuss angeblich nur beantragen, indem sie die Pendlerpauschale in Form des Ausdrucks des Pendlerrechner-Ergebnisses beim Arbeitgeber einreichen.

Wie kommen jene Musikschullehrkräfte, die die Pendlerpauschale nicht beim Dienstgeber beantragen, zu ihrem Fahrtkostenzuschuss? Was machen Musikschullehrkräfte, die in mehreren Musikschulen beschäftigt sind, und die womöglich am selben Tag von einer Musikschule zu einer anderen weiterfahren?

Ich ersuche um die Beantwortung der Fragen und um die Berücksichtigung der Situation der Musikschullehrer bei der laut Medienberichten angedachten Evaluierung des Pendlerrechners und verbleibe

mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Martina Glatz
Musikschullehrererausschuss der GdG-KMSfB NÖ
www.gdg-kmsfb.at/musikschullehrer

Ergeht in Kopie an:

Volksanwaltschaft
z.H. Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek
per e-Mail: vab@volksanw.gv.at

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden
per e-Mail: post.ivw3@noel.gv.at

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
Landesgruppe Niederösterreich
per e-Mail: niederoesterreich@gdg-kmsfb.at

Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen
www.no-musikschulinfo.net
per e-Mail: noe-mslehrer@gmx.at



Frau
Mag. Martina Glatz
Herzgasse 78/33
1100 Wien

Dr. Gertrude Brinek
Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Barbara Mauerer-Matscher
(DW 152/ Mo-Do von 9:00 bis 13:30Uhr)

Geschäftszahl:

VA-BD-FI/0095-B/1/2014

Datum:

25. März 2014

Sehr geehrte Frau Magister!

Herzlichen Dank für Ihre Email vom 19. März 2014.

Anlass für meinen Entschluss, den neu eingerichteten Pendlerrechner zu überprüfen, waren die vermehrten Beschwerden, die uns in diesem Zusammenhang erreicht haben und die zeigen, dass es offensichtlich bei der Benutzung dieses Rechners zu Schwierigkeiten und merkwürdigen Ergebnissen kommt. Darüber wurde ja auch in den Medien berichtet.

Ich habe daher den Herrn Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme zu den bisher bekannten Problemen ersucht. Diese umfassen nicht nur den Umstand, dass aufgrund der (neuen) Berechnungen nunmehr vermutlich erheblich weniger „große Pendlerpauschalen“ gewährt werden können, sondern auch, dass die Berechnungen teilweise von unrealistischen Routenvorschläge bzw. der Verfügbarkeit eines eigenen Pkws ausgehen. In zahlreichen Fällen widerspricht das Ergebnis des Pendlerrechners offenkundig einem der (ursprünglichen) Ziele der Pendlerförderung, nämlich dem Umweltschutz, der Zurückdrängung des Individualverkehrs und der Vermeidung von Verkehrsbelastung, indem von der Benutzung schnellerer öffentlicher Verkehrsmittel ausgegangen wird, die aber nur bei längeren Anfahrtswegen mit privaten Pkws erreichbar sind.

Wir haben weiters darauf hingewiesen, dass nicht alle Pendler über Zugang zum Internet verfügen, diese daher künftig von der Inanspruchnahme eines Pendlerpauschales ausgeschlossen wären. Auch erscheint der Volksanwaltschaft bedenklich, dass eine Korrektur der Berechnungen


des Pendlerrechners erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung, also rund ein Jahr später, erfolgen soll.

Die von Ihnen geschilderten Schwierigkeiten von Musikschullehrkräften mit unterschiedlichen Arbeitszeiten und -orten müssten schon bei der bisherigen Beantragung eines Pendlerpauschales gegeben gewesen sein, wurden aber sicherlich durch den Pendlerrechner verschärft. Da Sie zu diesem Problem bereits den Herrn Bundesminister für Finanzen bzw. den Steuerombudsmann kontaktiert haben, darf ich Sie vorerst ersuchen, mich zu gegebener Zeit von deren Antwort zu verständigen.

Ich hoffe, dazu beitragen zu können, dass eine für die Betroffenen zufriedenstellende Lösung möglichst rasch gefunden und umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Michael Mauerer e.h.

Signaturwert	D2lOt5hG3hBrcstbeKwS3VtqV7G+tetD5++naqjiag8Vwdrau+Ri3JTzWLu+D/bup0HB5bjvdGyvy5Yz2kWdPcKhok/tVXuVHEh5XeS2sFSmm8y46cMAe3BFdCcCngLmnqJsK5NLEAjq2C0Q8aAXUoJD9L6qav0zhfNsNg0i0=	
	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-25T13:54:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

Frau
Martina Glatz

Mag. Johannes Pasquali
BMF Kommunikation
Johannesgasse 5
1010 Wien

DVR: 0000078

E-Mail: martina.isabel.glatz@gmail.com

GZ. BMF-240101/1316-I/8/2014

Wien, 26. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Glatz!

Vielen Dank für Ihr E-Mail vom 19. März 2014 betreffend Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss für Musikschullehrer an das Bundesministerium für Finanzen. Wir sind stets bestrebt, die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu unterstützen und ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten behilflich zu sein.

Die Thematik des Pendlerpauschales bei Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsstätten, unter anderem auch bei Musikschullehrkräften, wurde bereits im Jahr 2009 im Rahmen des Salzburger Steuerdialogs eingehend diskutiert und die Lösungsvorschläge fanden auch Eingang in den Lohnsteuerrichtlinien.

Die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2002, Rz 294 sehen für Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber in mehreren Arbeitsstätten tätig werden, folgende Regelung vor: *Die Fahrten von der Wohnung zu jener Arbeitsstätte, an der der Arbeitnehmer langfristig (in der Regel im Kalenderjahr) im Durchschnitt am häufigsten tätig wird (Hauptarbeitsstätte) und die Fahrten von der Hauptarbeitsstätte zurück zur Wohnung sind mit dem Verkehrsabsetzbetrag und einem allfälligen Pendlerpauschale sowie dem Pendlereuro abgegolten. Ist die Hauptarbeitsstätte nicht eindeutig zu ermitteln, da der Arbeitnehmer gleich oft an mehreren Arbeitsstätten tätig wird, so gilt subsidiär jene Arbeitsstätte, die im Dienstvertrag als Hauptarbeitsstätte definiert ist.*

Für Fahrten von der Hauptarbeitsstätte zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Hauptarbeitsstätte stehen grundsätzlich Fahrtkosten zu. Werden an einem Tag zwei oder mehrere Arbeitsstätten angefahren, so stehen Fahrtkosten nur für jene Strecke zu, die die Strecke Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung übersteigt. Für Fahrten von der Wohnung zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Wohnung stehen Fahrtkosten insoweit zu, als diese Strecke länger ist als die Strecke Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung. Wird auf der Fahrt zwischen den beiden Arbeitsstätten die Wohnung aufgesucht, stehen keine tatsächlichen Fahrtkosten zu.

Ist hingegen eine Musikschullehrkraft bei mehreren Arbeitgebern tätig, so hat jeder Arbeitgeber das Pendlerpauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Da jedoch einem Arbeitnehmer im Kalendermonat höchstens ein Pendlerpauschale in vollem Ausmaß (maximal drei Drittel) zusteht, erfolgt in diesen Fällen eine allfällige Korrektur im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung (LStR 2002, Rz 272 ff).

Die Lohnsteuerrichtlinien 2002 finden Sie unter www.bmf.gv.at -> Findok -> Richtlinien bzw. unter dem Link: <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/63c34004-5aa6-4bd5-b2ed-233b06173a20/19974.13.X.X.pdf>

Zu Ihren Fragen dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

„Soll bei der Anzahl der Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort ein Mindest-, Höchst- oder Durchschnittswert angegeben werden? Was empfehlen Sie Musikschullehrkräften, die im Nachhinein feststellen, dass ihre pauschalen Angaben teilweise nicht zugetroffen haben?“

Entscheidend für das Pendlerpauschale ist die tatsächliche Anzahl der Fahrten im Kalendermonat, die von der Wohnung zu jener Arbeitsstätte, an der der Arbeitnehmer langfristig (in der Regel im Kalenderjahr) im Durchschnitt am häufigsten tätig wird (Hauptarbeitsstätte) und von der Hauptarbeitsstätte zurück zur Wohnung zurückgelegt werden. Erfolgen an einem Kalendertag mehrere Fahrten von der Wohnung zur Hauptarbeitsstätte, so steht trotzdem nur ein Pendlerpauschale zu. Sollte in Ausnahmefällen die Anzahl der Kalendertage im Kalendermonat zur Hauptarbeitsstätte nicht ermittelt werden können, so bestehen keine Bedenken die in den LStR 2002, Rz 262 vorgesehene Regelung

für Schichtdienst auch analog für Musikschullehrkräfte heranzuziehen und auf die voraussichtlich überwiegend (zB. im Kalenderjahr, Semester) vorliegenden Verhältnisse abzustellen. Sollte im Einzelfall das Pendlerpauschale zu Unrecht in Anspruch genommen worden sein, kann eine Korrektur im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung erfolgen.

„Welche Uhrzeit sollen Musikschullehrkräfte als Arbeitsbeginn und Arbeitsende eingeben, wenn schon ihre Unterrichtszeiten an jedem Arbeitstag verschieden sind, und diese Unterschiede durch häufige sonstige Tätigkeiten noch verstärkt werden?“

Die Arbeitszeiten sind für das Pendlerpauschale so auszuwählen, dass sie einen typischen Arbeitstag repräsentieren. Sollte eine Beurteilung im Einzelfall durch unterschiedliche Dienstzeiten nicht möglich sein, so bestehen keine Bedenken die in den LStR 2002, Rz 262 vorgesehene Regelung für Schichtdienst auch analog für Musikschullehrkräfte heranzuziehen und auf die voraussichtlich überwiegend (zB. im Kalenderjahr, Semester) vorliegenden Verhältnisse abzustellen und daraus einen repräsentativen Arbeitsbeginn bzw. ein repräsentatives Arbeitsende abzuleiten.

„Welche Adresse sollen Musikschullehrkräfte in Gemeindeverbänden als „Arbeitsstättenadresse“ eintragen — insbesondere wenn sich die „öffentliche Erreichbarkeit“ ihrer verschiedenen Unterrichtsstandorte und Veranstaltungsorte wesentlich voneinander unterscheidet?“

Für die Beurteilung des Pendlerpauschales (Pendlereuro) ist bei einem Arbeitnehmer, der bei einem Arbeitgeber mit mehreren Arbeitsstätten tätig wird, die Strecke von der Wohnung zu jener Arbeitsstätte, an der der Arbeitnehmer langfristig (in der Regel im Kalenderjahr) im Durchschnitt am häufigsten tätig wird (Hauptarbeitsstätte) heranzuziehen (vgl. LStR 2002, Rz 294).

„Wo wird berücksichtigt, dass der Transport von größeren oder mehreren Instrumenten und anderen Dienstmitteln in öffentlichen Verkehrsmitteln mitunter nicht möglich oder nicht zumutbar ist?“

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro sind eine pauschale Abgeltung der Kosten für die Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Im Rahmen der pauschalen Beurteilung

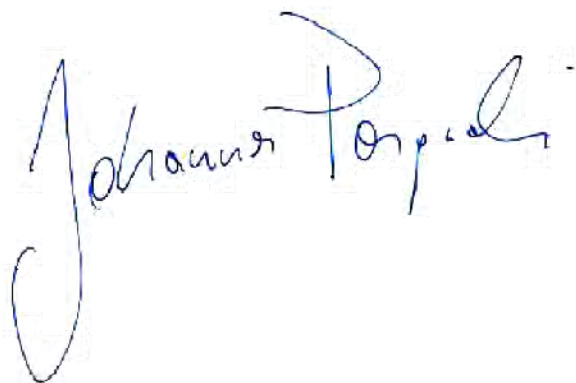
sind der Transport von Instrumenten sowie das tatsächlich gewählte Verkehrsmittel und die tatsächlich gewählte Route unerheblich.

„Wie kommen jene Musikschullehrkräfte, die die Pendlerpauschale nicht beim Dienstgeber beantragen, zu ihrem Fahrtkostenzuschuss? Was machen Musikschullehrkräfte, die in mehreren Musikschulen beschäftigt sind, und die womöglich am selben Tag von einer Musikschule zu einer anderen weiterfahren?“

Die Regelung des Fahrtkostenzuschusses fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Die Thematik mehrerer Arbeitgeber wurde bereits zu Beginn dieses Schreibens erläutert.

Ich hoffe, ich konnte Sie ausreichend über die geltende Sach- und Rechtslage informieren und darf Ihnen als Interessensvertreterin der Musikschullehrer für die Zukunft alles Gute wünschen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, reading "Johanna Topf". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.